

Aufgrund der COVID-19-Krise (Corona-Krise) wurde gemeinsam durch das Bundesministerium der Finanzen und dem Bundeswirtschaftsministerium ein Milliarden-Hilfsprogramm entwickelt und durch den Bundestag und Bundesrat beschlossen. Hiermit sind auch **steuerpolitische Maßnahmen** mit dem Zweck der steuerlichen Entlastungen für Unternehmen verbunden.ⁱ

Steuerstundung

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer stellen. Die Steuerpflichtigen müssen hierbei die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen. Bei der Nachprüfung der Stundungsvoraussetzungen sind **keine strengen Anforderungen** zu stellen. Auf die Erhebung von **Stundungszinsen** soll in der Regel **verzichtet** werden. Ebenso können **Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer unter Berufung auf "coronabedingte" Ausfälle gestellt werden. Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, sind besonders zu begründen.



RE5
Kap. 9.3

Auch die Städte und Gemeinden bieten für die Gemeindesteuern, insbesondere die **Gewerbsteuer, entsprechende zinslose Stundungsmöglichkeiten** an. Desgleichen kann unter erleichterten Voraussetzungen infolge der Auswirkungen des Coronavirus die **Herabsetzung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungen** beantragt werden. Zusätzlich ist ein Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Anträge auf Stundungen können auch für die Grundsteuer bei gewerblich genutzten Grundstücken gestellt werden.



RE5
Kap. 5

Verlustrücktrag

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eines **vereinfachten Antrags auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019** auf der Grundlage eines **pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020**. Ein Verlustrücktrag nach § 10d EStG auf das Jahr 2019 kann oftmals erst berücksichtigt werden, wenn der Verlust in der Gewinnermittlung 2020 ermittelt wurde bzw. dieser im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärungen 2020 festgestellt worden ist. Dies wäre frühestens im Laufe des Jahres 2021 der Fall. Da die Ermittlung der Höhe des Verlustes für das Jahr 2020 derzeit nicht annähernd möglich ist, enthält die Vereinfachungsregelung im Kern eine **pauschalierte Verlustprognose**. Es bleibt jedoch jedem Steuerpflichtigen überlassen, mit detaillierten Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen. Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert.



RE5
Kap. 3.3

Degressive AfA

Neben der linearen Abschreibung wird eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens dem 2,5-Fachen der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.



RE5
Kap. 3.7.3

Vollstreckungsaufschub

Die Finanzämter sehen in den Fällen, in denen der säumige Steuerpflichtige durch Corona wirtschaftlich nicht unerheblich betroffen ist, in der Regel bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen ab. Bis zum 31.12.2020 angelaufene Säumniszuschläge für diese Steuern sollen erlassen werden.



RE5
Kap. 3.14

Verlängerte Fristigkeit

Bei Verspätungszuschlägen sind bisher keine Besonderheiten angekündigt worden. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Finanzämter über Fristverlängerungsanträge großzügig entscheiden werden.

Arbeitgeber können die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag um bis zu 2 Monate verlängert werden.



RE5
Kap. 4.2

In einigen Bundesländern werden die Sondervorauszahlungen für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer erstattet. Teilweise wird die Sondervorauszahlung nicht erstattet, sondern mit Zahllasten verrechnet. Derzeit wird in einigen Bundesländern eine **Verlängerung der quartalsweisen oder monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen**, auch in den Fällen einer Dauerfristverlängerung, um bis zu 2 Monate gewährt. Allerdings kann auch ohne eine Verlängerung der Abgabefristen durch einen Stundungsantrag die aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung resultierende Zahlung hinausgeschoben werden.



RE5
Kap. 7.10

Neue Steuersätze

Das Bundeskabinett hat am 12.06.2020 ein Konjunkturpaket beschlossen, dessen Maßnahmen den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie entgegenwirken sollen. U.a. fällt unter diese Maßnahmen die **befristete Senkung der Umsatzsteuer** in einem Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19% auf 16%, der reduzierte Steuersatz von 7% auf 5%.



RE5
Kap. 7.7

Für Speisen in der Gastronomie soll befristet vom 1.07.2020 bis 30.06.2021 der **ermäßigte Steuersatz** gelten (bis 31.12.2020 5%, vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 dann 7%).

Prämien für Arbeitnehmer werden **bis zu € 1.500 steuerfrei** gestellt, sofern die zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 gezahlten Sonderleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.



RE5
Kap. 4.5.1

Steuerliche Anpassungen für Arbeiten im Homeoffice



Auch viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnen und in einem anderen Land arbeiten, bleiben derzeit zuhause und arbeiten im Homeoffice. Steuerliche Änderungen hätten sich in diesen Fällen für Grenzpendler in Österreich, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Luxemburg und in den Niederlanden ergeben. Hiernach hätte bei diesem Personenkreis nach dem jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts des jeweiligen Vertragsstaates geführt. Mit diesen Staaten wurden inzwischen zeitlich befristete Vereinbarungen geschlossen. Die betroffenen Grenzpendler werden während dieser Zeit der Kontakteinschränkungen so behandelt, als hätten sie ständig an ihrem eigentlichen Tätigkeitsort außerhalb Deutschlands gearbeitet.

Die staatlichen Zuschüsse, welche die finanziellen Einbußen der Pandemie abfedern sollen, sind nach derzeitigem Stand steuerpflichtig. Das entspricht auch dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Denn die Zuschüsse sollen steuerpflichtige Einnahmen, die weggefallen sind, nur ausgleichen.

Es ist zu erwarten, dass die derzeitigen wirtschaftlichen Probleme zu weiteren staatlichen Reaktionen und steuerlichen Änderungen führen werden. Hierzu liefert die Internetplattform „SIS Online Nachrichten Steuerrecht“ unter www.sis-verlag.de/tagesaktuelle Informationen.

ⁱ hierzu im Einzelnen:

BMF: Steuerliche Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte. Verfügbar unter:

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html (Abruf: 08.07.2020).

Haufe-Verlag: Steuerliche Maßnahmen infolge des Coronavirus. Verfügbar unter:

www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/corona-steuerliche-massnahmen_164_511572.html (Abruf: 08.07.2020).

Haufe-Verlag: Zweites Corona-Steuerhilfegesetz setzt Konjunkturpaket um. Verfügbar unter:

www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/coronavirus-krise-konjunkturpaket_168_517708.html (Abruf: 08.07.2020).